

Mainz, 23.01.2014

Anfrage 0225/2010 zur Sitzung am 10.02.2010

Duftmarketing im öffentlichen Raum (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Medienberichten und Erkenntnissen des Bundesinstituts für Risikobewertung zufolge werden im öffentlichen Raum zunehmend Aromastoffe freigesetzt, um das Konsumverhalten zu beeinflussen. Durch die „Beduftung“ soll im Zusammenhang mit Konzepten eines multisensualen Marketings, speziell des Duftmarketings, die Frequentierung von Geschäftsräumen erhöht werden, indem PassantInnen als potenzielle KundInnen angelockt werden. Ein weiteres Ziel ist, das Verlangen nach gewissen Produktgruppen (z.B. Backwaren) durch die Freisetzung geeigneter Aromastoffe auszulösen oder zu steigern und somit den Absatz der mit den freigesetzten Duftstoffen beworbenen Waren zu erhöhen. Während das Bundesinstitut für Risikobewertung speziell auf den Forschungsbedarf zur möglicherweise allergieauslösenden Wirkung der im Duftmarketing eingesetzten Stoffe verweist, wird in Medienberichten, von bürgerschaftlichen Zusammenschlüssen und Organisationen des VerbraucherInnenschutzes auch der manipulative Charakter des Duftmarketings kritisiert. Menschen können nicht leben, ohne zu atmen und durch das Einatmen von Duftstoffen kann eine Beeinflussung des Verhaltens bewirkt werden, welche den hier von betroffenen Menschen nicht bewusst wird.

Wir fragen daher an:

Ist der Verwaltung bekannt, ob und an welchen Stellen im Stadtgebiet Aromastoffe gezielt freigesetzt werden, um die Kundenfrequenz in Geschäftsräumen zu erhöhen und den Absatz gewisser Produktgruppen (z.B. Backwaren) zu steigern?

Ist die gezielte Freisetzung von Duftstoffen zu Marketingzwecken auf öffentlichen Straßen und Plätzen anzeige- und/oder genehmigungspflichtig?

Kann die gezielte Freisetzung von Duftstoffen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch kommunale Maßnahmen reguliert werden, beispielsweise durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch Vorgaben in Gestaltungssatzungen?

Besteht eine Regulierungsmöglichkeit beim Einsatz von Duftstoffen zu Marketingzwecken innerhalb von Verkaufsräumen, wenn diese Duftstoffe in relevanten Mengen und Konzentrationen durch geöffnete Türen und Fenster entweichen?

Gibt es weitere Eingriffsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene, um regulierend auf den Einsatz von Duftstoffen zur Beeinflussung des Verhaltens von Verbraucherinnen und Verbrauchern einzuwirken?

Können betroffene AnwohnerInnen gegen die Freisetzung von Duftstoffen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld rechtlich vorgehen?

gez.: Gunther Heinisch
Mitglied des Stadtrates

f. d. R.: Olaf Nehrbaß
Fraktionsgeschäftführung

Herr Günter Beck